

Allgemeine Lieferbedingungen (Stand Januar 2015)

I. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle unsere - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, insbesondere auch nicht durch vorbehaltlose Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers.

II. Angebot, Vertragsschluss, Rechte an Unterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Der Vertrag kommt – mangels besonderen Vereinbarungen - durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder im Zeitpunkt der Absendung der bestellten Ware an den Besteller zustande.
2. Erste Angebote (Vorschläge zur grundsätzlichen Lösung der gestellten Aufgabe) geben wir in der Regel und soweit nicht abweichend vereinbart kostenlos ab. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten sind für den Besteller nur dann kostenfrei, wenn in Folge eine rechtswirksame Auftragserteilung an uns erfolgt. Ansonsten ist an uns eine nach unserem billigen Ermessen zu bestimmende angemessene und übliche Vergütung zu entrichten.
3. Die in unseren Angeboten sowie Informationsmaterialien enthaltenen Produktangaben (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) sind Richtwerte, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder werden in der Auftragsbestätigung als verbindlich anerkannt.
4. Zeichnungen, Entwürfe, Kostenvorschläge sowie andere Unterlagen unseres Hauses stehen eigentums- und urheberrechtlich ausschließlich uns zu und dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige Zustimmung zugänglich gemacht werden. Jede Benutzung durch den Besteller oder durch Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Insbesondere ist Nachdruck oder sonstige Verwendung unserer Allgemeinen Lieferbedingungen, Verkaufsunterlagen, Preislisten, Prospekte nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erlaubt. Dies gilt vor allem auch für die Verwendung unserer Kennzeichen, wie Marken und Geschäftsbezeichnungen.

III. Lieferung, Leistungsumfang, Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW, Incoterms 2010). Versand und Rollgeldkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Sendungen werden von uns üblicherweise - jedoch ohne rechtliche Verpflichtung hierzu - gegen Bruch-, Transport-, Feuer-, und Wasserschäden versichert. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
2. Für unseren Lieferumfang gilt die schriftliche Auftragsbestätigung. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen vorherigen Zustimmung. Schutzvorrichtungen werden mitgeliefert, soweit schriftlich vereinbart. Nach der Bestellung vom Besteller angeforderte Beratungsleistungen, insbesondere auch Ingenieurbesuche, werden zu unseren üblichen Sätzen gesondert in Rechnung gestellt. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung unserer Konstruktionszeichnungen im Hinblick auf den Liefergegenstand.
3. Mit der Absendung des Liefergegenstandes, spätestens mit dem Verlassen unseres Lieferwerkes, geht die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung oder bei Verwendung eigener oder von uns ausgewählter Transportmittel, soweit nicht schriftlich eine andere Versandart vereinbart wurde sowie weiter auch dann, wenn wir neben der Lieferung noch andere Leistungen (z.B. Montage) übernommen haben. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Dies gilt auch für den Fall, dass wir aus vom Besteller zu vertretenden Gründen veranlasst wurden, Lieferteile außerhalb unseres Werksgeländes zu lagern.
4. Sofern Abweichungen von Maß, Farbe, Menge, Gewicht und Güte nach DIN-Normen oder der geltenden Übung (z.B. aufgrund von Handelsbräuchen) zulässig sind, ist der Besteller verpflichtet, diese zu akzeptieren. Die Gewichte werden auf unseren geeichten Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend.

IV. Preise, Zahlung

1. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, verstehen sich unsere Preise ab unserem Werk zuzüglich etwaiger Verpackungs- und Versandkosten, der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
2. Wir behalten uns eine Preisanpassung vor, wenn sich bis zur Auftragsdurchführung wesentliche Kostenfaktoren - insbesondere Material- und Energiekosten sowie Steuersätze - ändern.

3. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, sind Zahlungen für Lieferungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto vom Netto-Warenwert der Rechnung. Skonto wird nicht gewährt, wenn ein fälliger Saldo zu unseren Gunsten im Zeitpunkt der Zahlung vorhanden ist. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet, soweit diese älter als 30 Tage ist.

4. Wechsel- und Scheckzahlungen müssen vorher vereinbart werden. Diskont- und sonstige Wechselkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach endgültiger und vorbehaltloser Einlösung als Zahlung. Eine Verpflichtung zur Wahrnehmung wechsel- oder scheckmäßiger Rechte übernehmen wir nicht.

5. Bei Zahlungsverzug des Bestellers können wir - unbeschadet unserer Berechtigung, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, und der Berechtigung des Bestellers, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen - Zinsen in Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verlangen; mindestens jedoch können wir den gesetzlichen Verzugszins geltend machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Besteller berechtigt uns, vereinbarte Zahlungsziele zu widerrufen und sofortige Zahlung des offenen Gesamtbetrages zu verlangen, ohne Rücksicht auf etwa von uns hereingenommene Wechsel. Liegen Umstände vor, die auf eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers und eine sich hieraus ergebende Gefährdung unserer Ansprüche hinweisen, sind wir zudem berechtigt, die weitere Ausführung des Auftrags von Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen. Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt. Die wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers und hieraus resultierende Gefährdung unserer Ansprüche gilt als nachgewiesen, wenn uns eine entsprechende Auskunft einer Bank, Auskunft oder ähnlicher Stelle vorliegt, oder wenn gegen den Besteller Pfändung- oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen. Zur Offenlegung der Informationsquelle dem Besteller gegenüber sind wir nicht verpflichtet.

7. Zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Sofern uns bei Zahlungen aus dem Ausland zusätzliche Bankkosten entstehen, berechnen wir bei Auslandsaufträgen unter EUR 150,00 Netto-Warenwert eine Kostenpauschale von EUR 15,00.

9. Alle Bürgschaften unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

V. Lieferzeit, Lieferhindernisse

1. Von uns genannte Lieferfristen oder -termine sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung, soweit wir die verzögerte Selbstbelieferung nicht zu vertreten haben.

2. Lieferfristen beginnen erst dann, wenn der Besteller alle Voraussetzungen unserer Leistung erfüllt, insbesondere alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben beigebracht sowie seine sonstigen Vertragspflichten erfüllt, insbesondere die vereinbarte und fällige Anzahlung an uns geleistet hat.

3. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zeitpunkt der Absendung des Liefergegenstandes im Werk oder die Mitteilung der Versandbereitschaft durch uns.

4. Grundlegende, für uns nicht voraussehbare Betriebsstörungen, insbesondere infolge Rohstoff- oder Energiemangels, oder in Folge von rechtmäßigen Arbeitskämpfmaßnahmen oder rechtswidrigen Streiks sowie infolge sonstiger Umstände höherer Gewalt, auch bei Unterlieferanten, welche die vertragsgemäße Leistung verhindern oder wesentlich beeinträchtigen, befreien für die Dauer und für den Umfang der entstandenen Behinderungen beiderseits von den Vertragsverbindlichkeiten, auch hinsichtlich der Nachlieferung ausgefallener Lieferungen. Soweit solche Ereignisse den Leistungsinhalt erheblich verändern, ist die vertragliche Regelung im übrigen anzupassen.

5. Bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers und hieraus sich ergebender Gefährdung unserer Ansprüche sind unsere vertraglichen Leistungspflichten, insbesondere unsere Lieferpflicht ab unserer schriftlichen Mitteilung an den Besteller gehemmt, bis uns Sicherheit oder Vorauszahlung geleistet ist. Ziffer IV.6 gilt entsprechend.

6. Wir sind berechtigt, Teillieferungen - auch durch Unterpelieferanten - auszuföhren und in Rechnung zu stellen, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.
7. Verschiebt sich der Versandzeitpunkt auf Wunsch des Bestellers, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Wir sind unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte außerdem berechtigt, eine Vergütung der Mehrkosten und Aufwendungen zu verlangen, die uns durch die eingetretene zeitliche Verschiebung entstehen.
8. Der Besteller hat uns auf erschwerte Auslieferungs- und Montageverhältnisse unverzüglich hinzuweisen. Werden uns Erschwernisse dieser Art mitgeteilt, verlängert sich die Lieferzeit unbeschadet unserer sonstigen Rechte in angemessenem Umfang. Soweit uns durch erschwerte Auslieferungs- und Montageverhältnisse erhöhte Kosten oder Aufwendungen entstehen, sind diese vom Besteller zu ersetzen.
9. Wir geraten nur durch Mahnung in Verzug. Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristen müssen angemessen sein und in der Regel mindestens 10 Arbeitstage betragen.

VI. Sicherungsrechte

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware (nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt) vor, solange uns noch Forderungen, gleich welcher Art, aus der gegenwärtigen oder künftigen Geschäftsbeziehung mit dem Besteller zustehen. Bei laufender Rechnung dient dieser Eigentumsvorbehalt auch zur Sicherung unserer jeweiligen Saldo-Forderung. Bei nachhaltigem Zahlungsverzug oder bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers sind wir auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts und ohne Nachfristsetzung zur einseitigen Rücknahme der Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers berechtigt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
2. Der Besteller kann die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern oder verarbeiten. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsgang liegt nicht vor, wenn die Vorbehaltsware nicht unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft oder wenn mit dem zweiten Käufer bzw. dem Auftraggeber des Bestellers ein Abtretungsverbot vereinbart wird. Die Ermächtigung erlischt, sobald der Besteller in Zahlungsverzug gerät oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware samt Neben- und Sicherungsrechten in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware ab. Hat der Besteller seine Forderung durch echtes Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Die vorstehenden Abtretungen werden hiermit von uns angenommen.
3. Bei der Verarbeitung unserer Waren durch den Besteller gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Waren zu dem der anderen Materialien. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswerts der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf samt Neben- und Sicherungsrechten mit Rang vor dem Rest ab. Hat der Besteller seine Forderung durch echtes Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Die vorstehenden Abtretungen werden hiermit von uns angenommen.
4. Bis zum Erlöschen der in Ziffer VI.2 erteilten Ermächtigung ist der Besteller auch zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Bei Erlöschen der Ermächtigung sind wir befugt, die Abnehmer bzw. Auftraggeber des Bestellers von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.
5. Sicherungsübereignung bzw. -abtretung sowie Verpfändung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen oder sonstigen Angriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
6. Der Besteller hat uns auf jederzeitiges Verlangen eine genaue Aufstellung der in unserem Vorbehaltsverhältnis stehenden Waren sowie der an uns, abgetretenen Forderungen zu überlassen. Bei Erlöschen der in Ziffer VI.2

erteilten Einzugsermächtigung hat uns der Besteller darüber hinaus alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen auszuhandigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen benötigt werden.

7. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Transport- sowie Leitungswasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen gegen Versicherer und dritte Personen tritt der Besteller im Voraus in Höhe des - gegebenenfalls anteiligen - Rechnungswerts der betroffenen Waren an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
8. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
9. Sollten der in dieser Ziffer VI. geregelte Eigentumsvorbehalt und/oder die übrigen uns eingeräumten Sicherheiten aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder sollten ihre Begründung oder ihre Geltung gegenüber Dritten von Voraussetzungen abhängen, deren Erfüllung für uns oder den Besteller unmöglich, unzumutbar oder unwirtschaftlich wäre, so können wir die Einräumung anderer geschäftsüblicher Sicherheiten verlangen und die Auslieferung der Ware von der Stellung derartiger Sicherheiten abhängig machen. Der Besteller ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die zur Einräumung derartiger Sicherheiten notwendig sind.

VII. Rechtsübertragung, Export

1. Die Abtretung von Rechten aus dem Lieferverhältnis durch den Besteller bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung bedarf weiter der Export des von uns gelieferten Erzeugnisses, insbesondere über die Grenzen des Landes hinaus, in das wir geliefert haben.

VIII. Gewährleistung: Umfang, Voraussetzungen

1. Unter der Voraussetzung, dass der Besteller seine Vertragspflichten erfüllt, insbesondere vereinbarte Zahlungen geleistet hat, leisten wir für die seit Inbetriebnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Konstruktion, mangelhaften Materials oder nicht ordnungsgemäßer Ausführung - unbrauchbar gewordenen oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigten Waren Gewähr. Mangels anderer Vereinbarung gelten DIN-Normen. Die Zugrundelegung von DIN- oder sonstigen Normen sowie die Zugrundelegung oder Angabe bestimmter Eigenschaften, insbesondere auch Leistungswerte des Liefergegenstandes, sind keine Beschaffenheitsgarantien.
2. Für Fremderzeugnisse leisten wir Gewähr durch hiermit im Voraus erfolgte Abtretung unserer Gewährleistungsansprüche gegen unseren Lieferanten. Bleibt die Inanspruchnahme unseres Lieferanten ganz oder teilweise ohne Erfolg, so leisten wir Gewähr nach Maßgabe unserer Allgemeinen Lieferbedingungen. Dies gilt nicht, wenn uns bei Auswahl oder Einbau von Fremderzeugnissen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Hinsichtlich Teilen oder Einrichtungen, die wir nicht liefern, die jedoch aufgrund Ein- oder Anbau durch den Besteller in Funktionszusammenhang mit unserem Liefergegenstand stehen, sind wir ohne ausdrücklichen, von uns schriftlich bestätigten Auftrag nicht verpflichtet, die Eignung für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen.
3. Bei Anlagen, bei denen uns ein Probetrieb in unserem Werk nicht möglich ist, ist uns Gelegenheit zu geben, Einregulierungs- und Änderungsarbeiten im Rahmen der Montage vorzunehmen. Derartige Arbeiten zählen zur vergütungspflichtigen Montagezeit.
4. Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Lieferung und, wenn dies dann noch nicht möglich ist, unverzüglich nach der Inbetriebnahme - unabhängig von der Abnahme - zu überprüfen. Hierbei erkennbare Mängel sowie Falsch- und Minderlieferungen sind uns unverzüglich innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung oder, wenn eine Überprüfung erst nach der Inbetriebnahme möglich war, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Inbetriebnahme schriftlich oder fernschriftlich anzuzeigen. Zeigt sich ein bei der Untersuchung zunächst nicht erkennbarer Mangel oder eine Falsch- bzw. Minderlieferung erst später, so ist uns dies gleichfalls innerhalb von 8 Werktagen schriftlich oder fernschriftlich anzuzeigen. Wird die fristgerechte Anzeige versäumt, so gilt dies in allen Fällen als vorbehaltslose Genehmigung. Gewährleistungsansprüche des Bestellers entfallen damit. Desgleichen entfallen diese Ansprüche, wenn an dem Liefergegenstand ohne unsere Zustimmung Veränderungen oder sonstige Eingriffe, insbesondere etwa auch Instandsetzungsversuche unternommen werden, oder der Besteller von der mit der Anlage übergebenen Betriebsanleitung abgewichen ist, es sei denn, die Nichtursächlichkeit solcher Maßnahmen für den geltend gemachten Mangel ist offenkundig oder vom Besteller nachgewiesen. Die

Regelungen des § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügepflichten) bleiben im übrigen unberührt.

5. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

IX. Gewährleistung: Rechte des Bestellers

1. Im Falle einer begründeten Beanstandung von Mängeln, für die wir einzustehen haben, sind wir nach unserer Wahl entweder zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung mangelfreier Ware innerhalb einer angemessenen Frist, die auch die Zeit für die Beschaffung von Ware und Material vom Vorlieferanten berücksichtigt, berechtigt (Nacherfüllung). Gelingt die Nacherfüllung nicht in angemessener Zeit, so kann der Besteller eine Herabsetzung der Vergütung oder, falls die Nutzung des gelieferten Gegenstandes nicht nur unwesentlich beeinträchtigt ist, die Rückabwicklung des Vertrages verlangen.
2. Der Besteller hat uns für die nach unserem Ermessen erforderlichen oder sachdienlichen Nachbesserungsmaßnahmen und Ersatzlieferungen, nach Verständigung mit uns, Zeit, Gelegenheit und Unterstützung zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, über die wir sofort zu verständigen sind, sowie dann, wenn wir mit der Mangelbeseitigung nach angemessener Fristsetzung in Verzug geraten, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Kostenersatz zu verlangen.
3. Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung tragen wir die Kosten der Ersatzteile, einschließlich deren Versands. Weiter stellen wir für den Einbau auf unsere Kosten im Inland einen Monteur kostenlos zur Verfügung. Die weiter notwendigen Hilfskräfte und Geräte hat der Besteller auf seine Kosten bereitzustellen. Für Lieferungen außerhalb Europas, sowie dann, wenn zwischen Lieferwert und Einbaukosten ein erhebliches Missverständnis besteht, übernehmen wir die Kosten für die Gestellung eines Monteurs bis zum Höchstbetrag von 3% des Nettolieferwerts der Anlage. Wenn vorauszusehen ist, dass dieser Höchstbetrag überschritten wird, können wir einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Wir sind berechtigt, Einsendungen der beanstandeten Teile und Aggregate in unser Werk zu verlangen, sofern Reparatur an Ort und Stelle ungünstig erscheint.
4. Maßnahmen unsererseits zur Schadensminderung, Überprüfung von Reklamationen und Verhandlungen hierüber sind kein rechtliches Anerkenntnis einer Gewährleistungspflicht. Unsere Rechtsposition, auch hinsichtlich laufender Gewährleistungsfristen, bleibt hiervon unberührt.
5. Für den Umfang von Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen - auch im Wege des Rückgriffs - gilt Ziffer X. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

X. Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadenersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus der vorstehenden Ziffer X.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XI. Verjährung

Alle Gewährleistungs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang, soweit im

Folgenden nichts anderes geregelt ist. In Fällen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gemäß §§ 478, 479 BGB sowie in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Fristen.

XII. Rücktritt

1. Unbeschadet gesetzlicher Rücktrittsrechte sind wir zum Rücktritt vom Auftrag berechtigt, wenn unvorhergesehene, von uns nicht zu vertretende Ereignisse eintreten, welche unsere Vertragsleistung verhindern, ebenso dann, wenn solche Ereignisse unsere Vertragsleistung erschweren oder inhaltlich so wesentlich verändern, dass die Durchführung des Auftrages, auch zu geänderten Bedingungen, für uns wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Haben wir die Absicht, von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Besteller unverzüglich mitzuteilen, ohne Rücksicht auf vereinbarte Lieferfristen. Der Besteller ist seinerseits dann zum Rücktritt berechtigt, wenn wir innerhalb angemessener Frist ihm nicht abschließend mitteilen, ob wir vom Auftrag zurücktreten oder noch liefern wollen.
2. Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche wegen eines Rücktritts gemäß vorstehender Ziffer XII.1 bestehen wechselseitig nicht.

XIII. Sonstiges

1. Erfüllungsort ist ungeachtet sonstiger Vereinbarungen über Liefer- und Zahlungsbedingungen unser Geschäftssitz in 42653 Solingen, Deutschland. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland.
 2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Unser Geschäftssitz ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Hauptsitz oder Niederlassungen zu verklagen.
3. Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausgeschlossen ist jedoch die Anwendung des „Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf“ (CISG) vom 11. April 1980.
 4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden - gegebenenfalls in der gebührenden Form - die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen, bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit welcher der von Ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.